

**Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Lausitzer Seenland Sachsen“
vom 21.06.2022**

Aufgrund des § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen am 21.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen“, abgekürzt „ZV LSS“ und hat seinen Sitz in Hoyerswerda.
- (2) Das Verbandsgebiet ist an den vollständigen oder teilweisen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Mitglieder gebunden. Es umfasst im Landkreis Bautzen die Territorien der Mitgliedsgemeinden Elsterheide, Spreetal, Lohsa sowie der Städte Hoyerswerda und Lauta. Im Landkreis Görlitz ist das Territorium der Gemeinde Boxberg Bestandteil des Verbandsgebietes (siehe Übersichtsplan als Anlage der Satzung).

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - Landkreis Bautzen
 - Stadt Hoyerswerda
 - Stadt Lauta
 - Gemeinde Elsterheide
 - Gemeinde Spreetal
 - Gemeinde Lohsa
 - Gemeinde Boxberg/ O.L.
- (2) Andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des § 44 SächsKomZG dem Zweckverband beitreten, sofern ihr Beitritt aufgrund gemeinsamer Ziele und Aufgaben im Sinne des § 3 dieser Satzung dem Zweckverband dienlich ist.

§ 3 Ziel und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Ziel, im Verbandsgebiet einen ganzheitlichen regionalen Entwicklungsprozess durch abgestimmte wirtschaftliche und touristische Entwicklung sowie durch gezielte Förderung des Naturschutzes (Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland) im künftigen Gebiet des Lausitzer Seenlandes voranzubringen und zur Umsetzung weitere beteiligte Kommunen in die Verbandsarbeit einzubinden.
- (2) Im Rahmen dieser Zielstellung sind durch den Zweckverband folgende Aufgaben umzusetzen:
 - I. Initiierung und Aktivierung eines nachhaltigen und ganzheitlichen Strukturwandels
 1. Erarbeitung und Umsetzung eines ganzheitlichen Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes bzw. einer strategischen Rahmenplanung sowie die Schaffung von Planungsgrundlagen, die als Voraussetzungen für abgestimmte weitere kommunale Planungen und damit insgesamt auch zur abgestimmten Überplanung des Verbandsgebietes erforderlich sind.
 2. Kommunale Interessenbündelung, Konzipierung und Koordinierung der Umsetzung von prioritären, für die künftige Entwicklung des Seenlandes bedeutsamen Einzelprojekten, sowie deren Vernetzung mit umliegenden Regionen.
 3. Übernahme der Trägerschaft für ausgewählte Einzelprojekte.

4. Sicherstellung eines kontinuierlichen Imagezuwachses der Region Lausitzer Seenland durch zielgerichtetes Investorenmarketing und Mitarbeit, Gremienarbeit sowie zielgerichtete Steuerung und Begleitung der Werbe- und Marketingstrategie im länderübergreifenden Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V., Pflege nationaler und internationaler Kontakte als Voraussetzung zur erfolgreichen Akquisition von Investoren.
 5. Durchsetzung notwendiger Vorsorgemaßnahmen, die Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der Seenlandschaft schaffen.
- II. Verbesserung von Standortfaktoren und Ansiedlungsbedingungen
1. Aktive Mitwirkung bei der Entwicklung und Modifizierung von Sanierungszielen zur zukunftsorientierten Gestaltung der großflächigen Tagebaufolgelandschaft sowie Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der landschaftlichen Attraktivität, der Wohnqualität sowie des Erholungswertes.
 2. Umfassende Begleitung und Unterstützung potenzieller Investoren bis hin zur Beantragung von erforderlichen Genehmigungen für die Projektumsetzung.
 3. Mitwirkung an der Erschließung des künftigen Seenlandes, soweit hierzu nicht Investoren nach Maßgabe der mit ihnen abgeschlossenen Ansiedlungsverträge oder andere Körperschaften verpflichtet sind. Der Zweckverband kann im Einzelfall Erschließungsmaßnahmen in eigener Hoheit realisieren, wenn die Maßnahme von überregionaler Bedeutung ist und die betroffene Kommune ihre Zustimmung erteilt.
 4. Übernahme, wirtschaftliche Betreibung und Unterhalt von ausgewählten für die Entwicklung des Verbandsgebietes bedeutsamen infrastrukturellen und basistouristischen Einrichtungen sowie die Organisation der Betreibung.
- III. Komplexe Einbindung und Ausschöpfung öffentlicher Förderinstrumentarien
1. Inhaltliche Einflussnahme auf die gezielte Ausrichtung von Förderprogrammen entsprechend der Regionalspezifik des „Lausitzer Seenlandes“.
 2. Unterstützung bei der Entwicklung von tragfähigen Finanzierungsmodellen, die an den regionalspezifischen Bedingungen auszurichten sind.
 3. Hilfestellung bei der aktuellen und umfassenden Investorenberatung über Förderprogramme und Förderbedingungen sowie Unterstützung bei deren Beantragung.
 4. Eruierung und Einbindung öffentlicher Fördermittel zur zweckgerichteten Umsetzung der sich für den Zweckverband und dessen Verbandsmitglieder ergebenden Aufgabenkomplexe.
- IV. Grundstücksverkehr sowie Verwaltung und Unterhaltung von Grundeigentum und Grundbesitz des Zweckverbandes
1. Grunderwerb bzw. Erlangung einer gesicherten Rechtsposition an für die ganzheitliche Entwicklung des Verbandsgebietes wesentlichen und überörtlich bedeutsamen Liegenschaften mit dem Ziel der Sicherung für die Regionalentwicklung.
 2. Weiterveräußerung oder –verpachtung von Grundeigentum des Zweckverbandes zur gewerblichen Nutzung und Förderung der regionalen Entwicklung an andere private und öffentliche Träger.
 3. Laufender Unterhalt von Verbandsgrundeigentum/ –besitz.
- (3) Der Zweckverband kann selbst privatrechtliche Gesellschaften gründen oder sich an privatrechtlichen Gesellschaften beteiligen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Eine Gemeinde wird gemäß § 52 Abs. 3 SächsKomZG in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Zusätzlich entsendet jedes Verbandsmitglied jeweils einen weiteren Vertreter, der nicht in der Verwaltung hauptamtlich beschäftigt sein darf.
- (3) Die Wahl der weiteren Vertreter erfolgt nach § 52 Abs. 3 SächsKomZG.
- (4) Die Anzahl der Stimmen wird entsprechend der Beteiligungsverhältnisse wie folgt festgelegt:

-	Landkreis Bautzen	4 Stimmen
-	Stadt Hoyerswerda	4 Stimmen
-	Gemeinde Elsterheide	3 Stimmen
-	Gemeinde Spreetal	2 Stimmen
-	Stadt Lauta	2 Stimmen
-	Gemeinde Lohsa	2 Stimmen
-	Gemeinde Boxberg/ O.L.	2 Stimmen

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung abgegeben.

- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, werden seine Stimmrechtsanteile in dem Verhältnis auf die verbleibenden Mitglieder verteilt, wie sich das neue Beteiligungsverhältnis ergibt. Treten weitere öffentliche Gebietskörperschaften dem Zweckverband bei, entscheidet die Zweckverbandsversammlung über die Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse und damit die Stimmrechtsanteile im Rahmen einer Satzungsanpassung. Sollten Mitglieder durch Gemeindezusammenschlüsse rechtlich zusammengelegt werden, wachsen die Stimmrechtsanteile des Mitgliedes der neuen Gebietskörperschaft zu. Ein Verbandsmitglied darf jedoch insgesamt nicht mehr als 2/5 der satzungsmäßigen Stimmzahl haben.
- (6) Scheidet ein gewählter Vertreter der Verbandsversammlung aus dem beschlussfassenden Organ des Verbandsmitgliedes aus, so endet mit diesem Zeitpunkt auch seine Tätigkeit im Verband. Das jeweilige Kommunalorgan wählt dann unverzüglich einen Nachfolger für die Verbandsversammlung; bis zur Wahl des Nachfolgers nimmt der Stellvertreter das Amt wahr.
- (7) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung entsandten Vertreter gewählt

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die §§ 21 und 22 des SächsKomZG oder aufgrund dieser Satzung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie ist insbesondere zuständig für
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Änderung der Zweckverbandssatzung,
 3. den Erlass der Haushaltssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung,

5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 6. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse,
 7. die Beschlüsse über Leitlinien bei der Realisierung des Vorhabens und Vorgaben gegenüber zur Aufgabenübertragung gegründeter Körperschaften oder Gesellschaften,
 8. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen,
 9. Beschlüsse über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit mit diesen Verbindlichkeiten begründet werden, die zu tatsächlichen Liquiditätsabflüssen bzw. zu tragenden Eigenanteilen von mehr als 25.000 EUR im Einzelfall führen.
 10. die Auflösung des Zweckverbandes
 11. der Erlass sonstiger Satzungen
 12. die Personalhoheit für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Es werden folgende Wertgrenzen und Kompetenzen zur Entscheidung durch den Verbandsvorsitzenden festgelegt:
- die Personalhoheit gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO bis zur Sachbearbeiterebene, gemäß Eingruppierung des TVÖD bis zur Entgeltgruppe 11.
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit im Einzelfall Verbindlichkeiten von bis zu 5.000 EUR für den Zweckverband begründet werden sollen, die zu tatsächlichen Liquiditätsabflüssen bzw. zu tragenden Eigenanteilen führen.
 - Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000 Euro
 - Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 1.000 Euro
 - Erhebung von Klagen und Einlegen von Rechtsmitteln im Einzelfall bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro.
 - Abschluss oder Änderung von Verträgen, soweit damit Verbindlichkeiten begründet werden, die zu tatsächlichen Liquiditätsabflüssen bzw. zu tragenden Eigenanteilen von bis zu 25.000 EUR im Einzelfall führen.

Die Verbandsversammlung ist durch den Verbandsvorsitzenden auf der nächsten Sitzung über die Entscheidung zu informieren.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn 1/5 der Verbandsmitglieder (mind. 2) schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Verbandsversammlung ist schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wird.
- (2) Die Stimmrechtsanteile der einzelnen Mitglieder sind in § 5 Abs. 4 dieser Satzung geregelt; die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.

- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bezogen auf die Stimmrechtsanteile, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen.
- (4) Beschlüsse, die
 - die Änderung der Satzung,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - das Ausscheiden von Mitgliedern,
 - das Ändern der Stimmrechtsverhältnisse oder des Umlageschlüssels,
 - den Erlass von Satzungen,
 - die Auflösung des Verbandesbetreffen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- (5) Wahlen von Personen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt wird, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden können Beschlüsse über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

§ 9 Ausübung von Gesellschafterrechten

- (1) Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, gemäß § 3 Abs.3 dieser Satzung, an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften für folgende Beschlüsse:
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - Verfügen über Geschäftsanteile
 - Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 10 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter für fünf Jahre. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, erfolgt die Wahl für die Dauer dieses Amtes. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat der Verbandsversammlung jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der zuständigen Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen (§ 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 SächsKomZG).

§ 11 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung, Bedienstete

- (1) Der Zweckverband hat zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle eingerichtet, einen Geschäftsführer bestellt und beschäftigt hauptamtlich Bedienstete.
- (2) Verzichtet der Zweckverband auf die Errichtung einer eigenen Geschäftsstelle, kann er sich eines Geschäftsbesorgers bedienen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einen Halbjahresbericht mit Stichtag zum 30.06. zu erstellen und diesen den Verbandsmitgliedern innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Halbjahres zu übergeben.
- (5) Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass die Verbandsversammlung entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung über die für sie maßgeblichen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird.
- (6) Weicht die tatsächliche Entwicklung des Zweckverbandes erheblich von der im Wirtschaftsplan vorgesehenen ab, hat die Geschäftsführung die Verbandsversammlung unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Kenntniserlangung, zu informieren.

§ 12 Wirtschaftsführung und Wirtschaftsjahr

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts entsprechend anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Aufwand des Verbandes und Umlage

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden im Wege einer Umlage aufgebracht, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden können.
- (2) Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an der Verwaltungsumlage (Erfolgsplan) bemisst sich nach dem nachfolgend dargestellten prozentualen Verhältnis:

-	Landkreis Bautzen	45 %
-	Stadt Hoyerswerda	29 %
-	Gemeinde Elsterheide	13 %
-	Stadt Lauta	5 %
-	Gemeinde Boxberg O.L.	4 %
-	Gemeinde Lohsa	3 %
-	Gemeinde Spreetal	1 %

- (3) Für den Liquiditätsplan wird der ungedeckte Finanzbedarf ebenfalls im Wege einer Umlage aufgebracht, sofern dieser nicht anderweitig gedeckt werden kann. Für diese Umlage werden ausschließlich die Verbandsgemeinden, nicht jedoch der Landkreis Bautzen in Anspruch genommen.
- (4) Die Gestaltung des Umlageanteils jeder Verbandsgemeinde gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt im Falle der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen in der Art, dass der Aufwand entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsgemeinden verteilt wird.
- (5) Soweit im Liquiditätsplan unter Berücksichtigung der Umlage gemäß § 13 Abs. 4 der Verbandssatzung noch ein ungedeckter Finanzbedarf besteht, tragen die Verbandsgemeinden jeweils 1/6 des ungedeckten Finanzbedarfes. Der Landkreis Bautzen trägt hieran keinen Anteil.

- (6) Die Höhe der jeweiligen Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan festzulegen. Den Verbandsmitgliedern ist der voraussichtliche Finanzbedarf des Verbandes drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres anzuzeigen.

§ 14 Verwendung der Erträge

- (1) Über die Verwendung der Erträge, die nicht zur Deckung des Aufwandes benötigt werden, beschließt die Verbandsversammlung. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an den zur Verteilung anstehenden Erträgen richtet sich nach dem in § 5 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Beteiligungsverhältnis der Mitglieder am Zweckverband.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Kommunen bzw. des Finanzausgleichsrechtes den Absatz 1 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.

§ 15 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband kann seine örtliche Prüfung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt, einen Rechnungsprüfer, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen lassen.

§ 16 Satzungsänderung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung, die mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst wird, sowie der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Restvermögen bzw. die Schulden auf die Verbandsmitglieder nach dem in § 5 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Beteiligungsverhältnis der Mitglieder am Zweckverband verteilt.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

§ 18 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes des Zweckverbandes ist möglich. Der Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband muss mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt werden.
- (2) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband anteilig gemäß des Umlagemaßstabes für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Es hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss dem fristgemäß beantragten Ausscheiden zustimmen und einen Beschluss hierüber fassen. Die Beschlussfassung darf erst erfolgen, wenn zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied einvernehmlich die Verfahrensweise der weiteren Auseinandersetzung geklärt ist. Der Beschluss über das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und ist öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Das Ausscheiden wird frühestens mit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum Ende des laufenden Haushaltsjahres wirksam.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im **elektronischen** Amtsblatt des Landkreises Bautzen **unter der Internetadresse www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php** und dem Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L., **sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist.**
- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe der Einberufung der Verbandsversammlung nach § 36 Abs. 4 SächsGemO, unter Angabe von Ort und Zeit und der hierin zu behandelnden Tagesordnungspunkte, erfolgt auf der Homepage des Zweckverbandes (www.zweckverband-lss.de) jeweils zwei Wochen vor einer öffentlichen Verbandsversammlung im Bereich „Aktuelles“. Dies gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Verbandsmitglieder werden im Zweckverband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.
- (2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Änderung des SächsKomZG, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise in dem erforderlichen Umfang anpassen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsneufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Hoyerswerda, den 21.06.2022



Michael Harig

Verbandsvorsitzender Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen

Bekanntmachungshinweise nach §4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

